



Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 148 - Beilage zum Rundbrief Nr. 453 / März 2002,
herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Heinrich Mimberg

Thurn und Taxis –

Die Postscheine der Lehenspost in der großherzoglich-hessischen Provinz Oberhessen

- Versuch einer Katalogisierung -

Dieter Brocks

Assekuranz-Makler

versichert

Ihre Sammlungen auf **Ausstellungen** und in **Ihrem Heim**

Fordern Sie Anträge mit Erläuterungen an

Otto-Ernst-Straße 55, 22605 Hamburg (Othmarschen), Tel. (040) 826269, Fax (040) 823212

POSTGESCHICHTE UND ALTBRIEFKUNDE

Herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V. als Beilage zu den Rundbriefen

Heinrich Mimberg

Thurn und Taxis -

Die Postscheine der Lehenspost in der großherzoglich-hessischen Provinz Oberhessen

- Versuch einer Katalogisierung -



.. und ist diese Sammlung viel interessanter als man bei Nichtkennen der Materie glaubt“
A. E. Glasewald über Postscheine in „Thurn und Taxis in Geschichte und Philatelie“, 1926

1. Was sind Postscheine ?
2. Begegnung mit Prof. Dr. Hans A. Weidlich
3. Die thurn- und taxissche Lehenspost in der Provinz Oberhessen
4. Unterscheidungskriterien der Postscheine
5. Typen-Einteilung der Postscheine mit Abbildungen
6. Der Postschein in der philatelistischen Literatur

Heft 148 - Beilage zum Rundbrief Nr. 453 - März 2002

Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung nur mit Genehmigung der DASV-Schriftleitung

Vorwort

In der philatelistischen Literatur ist über die Postscheine von Thurn und Taxis bisher recht wenig bekannt. Um mit einer Typen-Katalogisierung zu beginnen habe ich mich für die Regiescheine aus den Postorten der großherzoglichen Provinz Oberhessen entschieden. Es ist klar, daß diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Während des Niederschreibens und Durchsehens der Postscheine konnte ich neue Typen, bzw. kleinere Text- oder Gestaltungsabweichungen feststellen.

"Warum sammeln Sie Postscheine der großherzoglichen Provinz Oberhessen?" Ich wurde in einem oberhessischen Ort geboren und trage seit meiner Jugendzeit alles zusammen, was mit der Postgeschichte meiner Heimat zu tun hat. Dabei fand ich von meinem Geburtsort Echzell bisher 10 verschiedene Postschein-Formulare und ich konnte die Erfahrung machen, daß das vorwiegend landwirtschaftlich strukturierte Oberhessen eine Vielzahl von verschiedenen Postschein-Typen aufweist – mehr als bei den anderen Provinzen des Großherzogtums Hessen-Darmstadt. In anderen Teilen des thurn- und taxisschen Postgebietes ist mir diese Vielfalt nicht noch mal begegnet.

"Es gibt kaum ein Hessen-Darmstädtisches Formular, das auch außerhalb dieses Landes verwendet werden konnte." Dieses Zitat ist vom Nestor der Postscheinforschung, Professor Dr. Weidlich. Er hat über 40 Jahre Postscheine gesammelt, zusammengetragen und katalogisiert. Für viele Gebiete hat er Kataloge und Beschreibungen veröffentlicht. Für Thurn und Taxis war er dabei dies zu tun – aber er verstarb, bevor er eine Katalogisierung erstellt und diese veröffentlicht hatte.

Sicherlich wird die Einschränkung auf das Gebiet von Oberhessen so manchem Postgeschichtler nicht schmecken, aber irgendwo muß man mal anfangen, um eine Katalogisierung zu beginnen. Der nächste Schritt könnte dann die Provinzen Starkenburg, Rheinhessen und das sogenannte "Hinterland" umfassen. Dann wäre das Großherzogtum Hessen komplett. Vielleicht finden sich Mitstreiter, die Teilgebiete bearbeiten können. Die Typeneinteilung in 10 Haupttypen (T1 bis T5, V1 und V2, H1 bis H3) wird bestimmt manche Diskussion und hoffentlich eine Ergänzung der Klassifizierung bewirken. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ich alle vorkommenden Postscheintypen erfaßt und zugeordnet habe. Deshalb die Bitte an die Leser: Ergänzungen und Vorlagen weiterer Belege nehme ich gerne entgegen. Senden Sie Ihre Kopien und Anregungen an die untenstehende Anschrift. Danke!

Heinrich Mimberg, Postfach 940115, 60459 Frankfurt

P.S. Die abgebildeten Scheine sind, sofern nicht anders vermerkt aus meinen Heimatsammlungen.

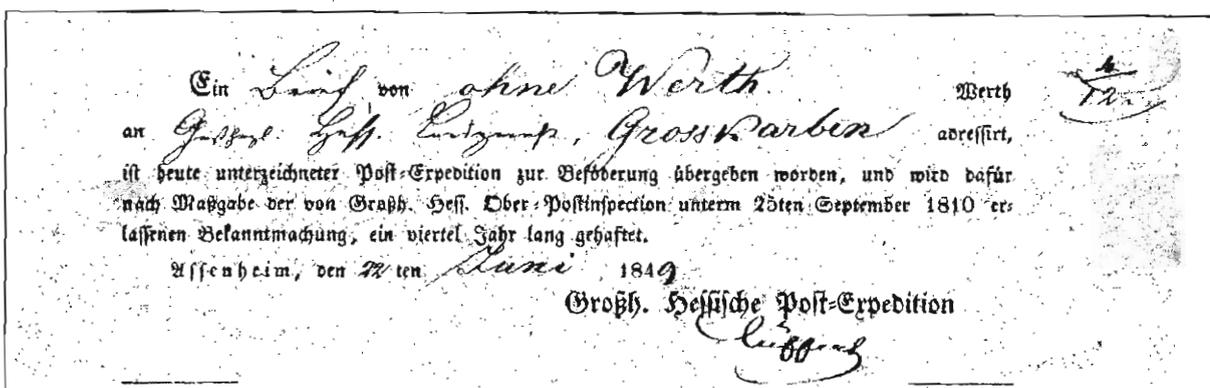


Abb 2. Die Postexpeditionen Assenheim und Echzell wurden am 15. Juli 1844 eröffnet. Der Postexpeditor in Assenheim lies sich Formulare drucken mit Ortsvordruck (sogenannte Postmeisterscheine). Interessanterweise verwendete er diese Scheine noch im Juni 1849, als bereits in anderen Orten der Provinz die ab 1847 ausgegebenen Regiescheine zur Anwendung kamen.

Auf der vorhergehenden Seite (Abb. 1) ein Schein über die Versendung von einem "Rehbock ohne" erklärten Werth, aus Laubach nach Frankfurt. Dieses Formular entspricht dem Typ 4bc.

1. Was sind Postscheine?

Im weitesten Sinne sind alle gedruckten und handschriftlichen Bescheinigungen als Postscheine zu bezeichnen, die im inneren Dienst der Post oder im Verkehr mit dem korrespondierenden Publikum verwendet worden sind.

Folgende Übersicht ist der "Deutschen Vorphilatelie, Supplement" (1. Auflage) entnommen:

1. **Fahrpost-Einlieferungsscheine.** Quittungen über den Erhalt von Wertbriefen und Paketen. Fahrpostscheine sind die am häufigsten vorkommenden und erhalten gebliebenen Postformulare.
2. **Briefpost-Einlieferungsscheine.** Quittungen über den Erhalt von eingeschriebenen (recomandierten) Briefen. Verhältnis Fahrpost/Briefpost-Scheine etwa 30:1.
3. **Retour-Recipissen.** Rückscheine, auf denen der Empfänger den Erhalt eines Briefes oder Paketes bestätigte; sie gingen an das Absendepostamt zurück und wurden in der Regel dem Absender ausgehändigt.
4. **Zeitungsquittungen.** Auf diesen Formularen bestätigte die Post den Erhalt von Zeitungs-Abonnements und Anzeigengebühren.
5. **Reisescheine.** "Fahrkarten" für Personenbeförderungen der nach Plan verkehrenden Fahrpost oder speziellen Reisewagen.
6. **Extrapost-Quittungen.** Gebührenquittungen über an Reisende ausgeliehene Postpferde und Personal, für Zoll- und Pflastergeldgebühren (Schmiergeld), Trinkgeld etc.
7. **Francozettel.** Benachrichtigungs- und Belastungsbelege für Postämter untereinander über fehlerhafte Portoberechnungen.
8. **Stundenpässe.** Postinterne Laufbriefe, in die der Erhalt und ordnungsgemäße Weiterbeförderung von Briefsäcken (Felleisen) von jeder Zwischenstation mit genauer Zeitangabe eingetragen wurde.
9. **Korrespondenzen,** "Postcharten". Postinterne Benachrichtigungsschreiben, die als Beilage im Felleisen für das Benachrichtigungspostamt bestimmt waren.
10. **Posthalterrechnungen.** Meist dekorative Formulare über Bewirtungskosten, Bestellgelder oder Sammelrechnungen. Bei kleineren Posteinrichtungen kommen auch handgeschriebene Rechnungen vor.
11. **Estaffettenpässe.** "Stundenpaß" für eine vom Absender zu bezahlende reitende Extrapost.
12. **Estaffetten-Gebührenquittungen.** Bestätigungen über erhaltene, meist außergewöhnlich hohe Beträge für aufgegebene Estaffetten.
13. **Telegramm-Umschläge und Formulare.**
14. **Sonstige Postformulare.** Gedruckte Briefträgerquittungen, Formulare zur Expreszustellung, Quittungen für Postfächer, Formulare für Nachnahmesendungen oder Postanweisungen usw. Weidlich gibt erstmals eine Übersicht über die Bewertungen der altdeutsche Staaten bzw. Postorganisationen heraus, in der teilweise horrenden Preise genannt werden.

2. Begegnung mit H. A. Weidlich

Im Sommer 1986 wurde im Rundbrief der ArGe Thurn und Taxis ein Artikel von Herrn Weidlich über Reco-Scheine abgedruckt. Er forderte die Sammler solcher Scheine auf, auf Abweichungen von den vom ihm beschriebenen Formularen zu achten und ihm Kopien der Scheine zuzusenden. Ich sah meine eigene Sammlung durch und fand tatsächlich abweichende Merkmale, die ich Herrn Weidlich vorlegte. Er antwortete: "Ihr Brief, in dem Sie schreiben, daß Sie sich intensiv mit den Postscheinen aus Oberhessen beschäftigen, war mir eine Freude und ich danke Ihnen für den Hinweis auf den hessischen Reko-Schein. Ich bin in meinem Artikel nur am Rande auf dieses Formular eingegangen; es zählt zu den Ausgaben, die ausdrücklich auf ein Land beschränkt waren. . . . Es gibt kaum ein Hessen-Darmstädtisches Formular, das auch außerhalb dieses Landes verwendet werden konnte. Ich bin dabei, einen Katalog der Thurn- und Taxis-Lehensposten druckfertig zu machen, in dem Hessen-Darmstadt das wohl umfangreichste Kapitel ist. Aus diesem Grund sind auch meine Belege nicht nach geographischen, sondern nach drucktechnischen Gesichtspunkten geordnet. Sobald die Arbeit abgeschlossen ist kann ich die ca. 1500 Taxis-Scheine neu ordnen." Leider konnte er sein Vorhaben, einen Katalog der thurn- und taxisschen Postscheine zu veröffentlichen nicht vollenden.

3. Die thurn- und taxissche Lehenspost in der Provinz Oberhessen

Das ehemalige Großherzogtum Hessen (Darmstadt) hatte drei Provinzen:

1. Die Provinz Starkenburg, (Provinzhauptstadt Darmstadt) südlich des Mains mit den Kreisen: Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim und Offenbach.
2. die Provinz Oberhessen, nördlich des Mains, Provinzhauptstadt war Gießen, mit den Kreisen: Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach und Schotten.
3. die Provinz Rheinhessen, Provinzhauptstadt Mainz, links des Rheins mit den Kreisen: Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms.

In dieser Abhandlung betrachte ich die Provinz Oberhessen mit den nachfolgend aufgeführten Postorten: Gießen (Posteinrichtung seit 1620), die Kreisstädte Alsfeld (1703), Büdingen (1. Juli 1829), Friedberg (1620), Lauterbach (1753), Schotten 1. Juni 1837).

Postorte im Kreis Gießen: Hungen (1787), Lich (1807), Lang-Göns (1. Juli 1865), Lollar (25. Januar 1862), Laubach (1. Juni 1836), Grünberg (1777), Londorf (1. April 1865), Treis an der Lumbda (1. April 1865). Kreise Alsfeld/Lauterbach/Schotten (heutiger Vogelsbergkreis): Engelrod (1. Januar 1844), Ermenrod (15. Januar 1862), Grebenhain (1. Mai 1857), Herbstein (15. Oktober 1848), Kirtorf (1. August 1858), Ruppertenrod (15. November 1859), Romrod (13. September 1807), Ulrichstein (1. April 1861), Schlitz (1820), Homberg an der Ohm (1. September 1846). Kreise Büdingen und Friedberg (heutiger Wetteraukreis): Berstadt (1. Januar 1847), Butzbach (1620), Echzell (15. Juli 1844), Gedern (1. Januar 1847), Nidda (1820), Altenstadt (1. Oktober 1856), Assenheim (15. Juli 1844), Heldenbergen (1. Februar 1865), Nieder-Wöllstadt (1. Dezember 1856), Reichelsheim/Nassau (15. August 1844), Nauheim – kurhessische Exklave (24. April 1845), Vilbel (1818), Ortenberg (1. Januar 1841).

Die Orte, die um 1860 noch keine Posteinrichtung hatten, sind bei der Unterscheidung der Postscheine nach Typenklassen zu vernachlässigen. Entweder wurden sie so spät eröffnet, daß bisher noch keine Postscheine bekannt wurden, oder es kommen nur die Typen 4 und 5 vor. Die größte Typenvielfalt gibt es bei den Typen 1 bis 3, der Zeitraum zwischen der Einführung der Regiescheine (um 1847) bis zum Jahr 1856.

Als weitere politische Gebilde gab es noch die Landgrafschaften Hessen-Kassel und Hessen-Homburg sowie das Herzogtum Hessen-Nassau. Der Ort Nauheim, später Kurbad geworden, lag als Exklave zwischen den großherzoglichen Orten Friedberg und Butzbach. In Nauheim wurde mit Thaler-Groschen-Währung gerechnet. Nach dem Krieg 1865/66 wurde Nauheim dem Großherzogtum Hessen zugeteilt und hatte ab 1. Januar 1867 Gulden-/Kreuzerwährung. Die kleine Stadt Reichelsheim in der Wetterau gehörte als Exklave zum Herzogtum Nassau und wurde nach dem Krieg großherzoglich-hessisch. Bisher sind von Reichelsheim/Nassau weder nassauische noch thurn- und taxissche Postscheine bekannt geworden. In meiner Heimatsammlung von Reichelsheim befinden sich nur Postscheine ab der Preußenzeit und später.

Abb. 3. Die nebenstehende Karte zeigt in der Mitte die Provinz Oberhessen umgeben von den anderen staatlichen Gebilden aus der Zeit von 1815 bis 1866.





Die Karte zeigt die Provinz Oberhessen mit den Kreisen Gießen, Alsfeld, Lauterbach, Schotten, Büdingen und Friedberg. Die Main-Weserbahn (Frankfurt - Friedberg - Gießen - Kassel) wurde zwischen 1849 und 1852 in Betrieb genommen (gepunktet dargestellt). Die Bahnlinie von Gießen nach Büdingen wurde erst 1870 gebaut.

Die Provinz Oberhessen grenzt im Westen an das Herzogtum Nassau und die Landgrafschaft Hessen-Homburg, im Norden und Osten an die Landgrafschaft Hessen-Kassel. Im Süden schließt sich die Freie Reichsstadt Frankfurt an, südlich des Mains die Provinz Starkenburg und links des Rhein die Provinz Rheinhessen.

Während der taxisschen Lehenpost wurde der Personen- und Fahrpostverkehr von und in die Orte mit Postkutschen durchgeführt. Die Hauptlinien der Postkurse führten: von Frankfurt über Vilbel - Assenheim - Reichelsheim - Echzell - Nidda - Schotten - Lauterbach nach Schlitz; von Gießen über Lich - Hungen - Nidda - Ortenberg nach Büdingen; von Gießen - Grünberg - Ermenrod - Alsfeld - Lauterbach nach Fulda.

4. Die Unterscheidungskriterien der Postscheine

Um die Regie-Postscheine zu katalogisieren habe ich folgende Unterscheidungsmerkmale definiert:

1. Rahmen

- a) ohne Umrandung,
- b) mit doppelter Linienumrandung,
- c) mit einfacher Linienumrandung.

2. Typographie/Grundschrift

- a) Grundschrift Antiqua
- aa) das Wort "Post-Schein." in breiter Antiqua-Schrift
- ab) das Wort "Post-Schein." in schmaler Antiqua-Schrift (gesperrt, zunächst mit einem Punkt hinter dem Wort Post-Schein, später ohne Punkt)
- b) Grundschrift Fraktur

Post-Schein. 2aa)

Post-Schein. 2ab)

Post-Schein 2b)

3. Wappen

- a) ohne Wappen,
- b) mit dem thurn- und taxisschen Posthorn (dies wurde anfangs – ab 1. 7. 1854 – nachträglich aufgebracht durch einen zusätzlichen Druckgang oder durch Abstempelung),
- c) das Siegel-Wappen,
- d) das großherzoglich-hessische Wappen.



3b)



3c)



3d)

4. Franko- und Portoangaben

- a) mit gedruckter Angabe: Postvorschuß,
- b) ohne die Angabe: Postvorschuß,
- c) Scheingeld 4 Kreuzer aufgedruckt,
- d) Scheingeld 2 Kreuzer aufgedruckt,
- e) ohne aufgedrucktes Scheingeld.

5. Gewichtsangabe

- a) ohne Gewichtsangaben,
- b) mit aufgedruckter Pfund/Loth-Angabe.

6. Wertangabe

- a) Formulierung: "angeblichem Werth",
- b) Formulierung: "erklärthem Werth".

7. Bemerkungstext

- a) Formulierung: "hiesigen Expedition",
- b) Formulierung: "hiesige Post",
- c) § 3 Beilage 7 der Großherzoglichen Verordnung vom 16. April 1824,

ist heute der hiesigen Expedition zur Beförderung übergeben worden. 7a)

Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste desselben nach den nachstehenden Bestimmungen des §. 3 Beilage 7 der Grossh. Hess. Verordnung vom 16. April 1824 die Ersatzverbindlichkeit. 7c)

ist heute der hiesigen Expedition zur Beförderung übergeben worden. 7a)
Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste desselben nach den nachstehenden Bestimmungen des §. 3 Beilage 7 der Grossh. Hess. Verordnung vom 16. April 1824 resp. des Artikel 4 des Fahrposttarifs die Ersatzverbindlichkeit. 7d)

schwer, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden. 7b)
Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Massgabe der in den §§. 66, 67 und 69 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen. 7g)

schwer, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden. 7b)
Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Massgabe der in den §§. 66 und 69 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 sowie in den §§. 18 und 19 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. April 1862 gegebenen Bestimmungen. 7h)

- d) wie zuvor, zusätzlich mit: resp. Artikel 4 des Fahrposttarifes,
- e) am unteren Ende des Formulars abgedruckt der § 3 (abschließend),
- f) wie c, der Erklärungstext (am Fußende) läuft auf die Rückseite des Postscheines um.
- g) der Text bezieht sich auf die §§ 66, 67 und 69 der Verordnung vom 22. Dezember 1857,
- h) der Text bezieht sich auf die Verordnung vom 22. Dezember 1857 und 22. April 1862.

8. Gebietsangabe

- a) ohne,
- b) Fürstliche Thurn- und Taxisschen Postverwaltungsbezirk mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollernschen Fürstentümer,
- c) für das Postvereinsgebiet,
- d) für das Postvereinsgebiet und das Postvereinsausland,
- e) für herrschaftliche Sendungen (Scheingebühr gratis).

Post-Schein

für den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer. 8b)

Post-Schein
für das Postvereinsgebiet. 8c)

Post-Schein
über herrschaftliche Sendungen 8e)
für das Postvereinsgebiet und das Postvereinsausland. 8d)

9. Jahresangabe

- a) zweistellig 18
- b) dreistellig 184, 185, 186

10. Unterschrift

- a) ohne
- b) mit "Großherzogliche",
- c) mit "Großherzogl.",
- d) mit Post-

11. Druckverfahren

- a) Buchdruck,
- b) Steindruck.

12. Papierfarbe

- a) weiß, (Variationen von hellweiß bis grauweiß)
- b) gelb, (von leuchtend gelb bis blaßgelb)
- c) rosa.

Die Scheine der Typen 1 haben keinen Rückseitendruck. Die Postscheine des Typs 2 haben den nachstehenden Rückseitendruck:

Gewalt veranlasst worden. Sie vergütet daher den Werth so, wie er ausgedrückt, und von dem reclamirenden Aufgeber durch Vorlegung des Postscheins oder auf andere Weise erwiesen wird.

Bei angeblich verlorenen Gegenständen ist jedoch erforderlich, dass die Aufgeber binnen Einem Vierteljahre, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, bei der Postbehörde, bei welcher sie das Packet aufgegeben haben, sich melden und ihre Reclamationen anbringen.

Bei angeblich beschädigten Gegenständen hört die Verpflichtung der Postanstalt auf, sobald der Gegenstand von dem Empfänger ohne Einwendung angenommen worden ist. Bei Gegenständen, deren äussere Verpackung in unverletztem und gutem Zustande ist, kann für die durch innere unzuweckmässige Verpackung etwa entstandene Beschädigung keine Verantwortlichkeit von Seiten der Postanstalt angesprochen werden.

Artikel 4. des Fahrposttarifs bestimmt:

»Bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, erstreckt sich die Gewährleistung der Postanstalt nur bis zum Belaufe von $\frac{1}{2}$ fl. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann innerhalb dieser Grenze bei vorkommenden blossen Beschädigungen nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.«

Bei den Scheinen des Typs 3, die ab 1856 verwendet wurden, war die Rückseite geändert und sah so aus:

Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veranlasst worden. Sie vergütet daher den Werth so, wie er ausgedrückt, und von dem reclamirenden Aufgeber durch Vorlegung des Postscheins oder auf andere Weise erwiesen wird.

Bei angeblich verlorenen Gegenständen ist jedoch erforderlich, dass die Aufgeber binnen Einem Vierteljahre, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, bei der Postbehörde, bei welcher sie das Packet aufgegeben haben, sich melden und ihre Reclamationen anbringen.

Bei angeblich beschädigten Gegenständen hört die Verpflichtung der Postanstalt auf, sobald der Gegenstand von dem Empfänger ohne Einwendung angenommen worden ist. Bei Gegenständen, deren äussere Verpackung in unverletztem und gutem Zustande ist, kann für die durch innere unzuweckmässige Verpackung etwa entstandene Beschädigung keine Verantwortlichkeit von Seiten der Postanstalt angesprochen werden.

Artikel 4. des Fahrposttarifs bestimmt:

»Bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, erstreckt sich die Gewährleistung der Postanstalt nur bis zum Belaufe von $\frac{1}{2}$ fl. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann innerhalb dieser Grenze bei vorkommenden blossen Beschädigungen nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.«

Es ist unmöglich, die vorkommenden Papierarten zu katalogisieren. Es kommen Papiersorten von dünner bis dicker Stärke, und von glatter bis rauher Oberfläche vor. Zumeist sind die Scheine auf dünnes weißes Papier gedruckt, während die rosafarbenen Scheine auf dickeres Papier und die hell- bis dunkelgelben Scheine auf dünnem glattem Papier gedruckt wurden.

Es gibt Textvarianten, das taxissche Posthorn wurde nachträglich gestempelt oder aufgedruckt, Hinzufügen von zusätzlichen Buchstaben oder Zeichen beim Satz der Formulare, die oft in mehreren Nutzen (Fachausdruck der Schriftsetzer für mehrfachen Satz) gesetzt wurden. Es gibt Postscheine die zunächst beim ersten Blick betrachtet gleich aussehen. Es ist zu empfehlen, eine maßhaltige Kopie auf durchsichtiges Papier oder Folie anzufertigen und diese Kopie über die anderen Vergleichsexemplare zu legen. Sie können feststellen, daß es Scheine gibt, bei denen die Satzbreite ca. ein Cicero (Maßeinheit der graphischen Industrie = 12 Punkt = 4,5 Millimeter) breiter gesetzt wurde. Oder der Zeilenfall ist ein anderer, d. h. die jeweiligen Enden der Zeilen laufen anders um. Es kann aber auch sein, daß verschiedene Schriftsetzer den gleichen Schein gesetzt haben (gedruckt wurde mit 2, 4 oder 8 Nutzen), dabei wurden beispielsweise die Wortzwischenräume jeweils anders gewählt. Es kommen drucktechnische Fehler vor – beispielsweise wurde vergessen die Schein-Rückseite mit den Verordnungen zu bedrucken oder ein sogenannter "Spieß". So werden im Hoch- oder Buchdruck die nichtdruckenden Teile bezeichnet, die sich durch die ständige Bewegung des Maschinenschlittens nach oben gearbeitet haben und mitdrucken. Diese Aufzählung ist selbstverständlich nicht komplett, sie läßt sich beliebig erweitern.

Als Druckverfahren zur Herstellung der Postscheine kam der Buchdruck in Frage. Bei größeren Auflagen hätte sich der Flachdruck geeignet. Die Druckformen für den Hochdruck wurden von Hand gesetzt. Die Setzmaschine wurde erst im Jahr 1886 erfunden. Bei den im Handsatz hergestellten Formularen, die zu mehreren Nutzen gesetzt wurden, gibt es keine völlige Übereinstimmung, d. h. es gibt eben so viele verschiedene Typen von einem Postschein, wie Nutzen auf dem Druckbogen vorhanden waren. Der Vorrat an besonderen Lettern, die als Verzierungsbuchstaben (Initial) gebraucht wurden, war oft nicht ausreichend, um 4, 6 oder 8 mal die Formulare völlig gleich zu setzen. So wurden eben größere oder kleinere Schriften eines anderen Types gewählt.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erwuchs dem Buchdruck erhebliche Konkurrenz durch den Steindruck (Lithographie), den Senefelder im Jahr 1799 erfunden hatte. Dieses Verfahren benötigte keine Schriftsetzer. Der Text wurde seitenverkehrt auf einen glatten Stein gezeichnet. Das Flachdruckverfahren wurde hauptsächlich in Süddeutschland angewandt, beispielsweise bei den badischen Postscheinen, diese haben Abbildungen von Postkutschen und Landschaftshintergründe.

Bis um 1840 wurden handgeschöpfte Büttenpapiere verwendet. Ein Kennzeichen sind die feinen Linien welche die Drähte des Siebes hinterlassen haben. Die spätere industrielle Papierproduktion ermöglichte die feinen Wasserzeichen der verschiedenen Papierfabriken auf das Papier einzubringen. Im allgemeinen verwendeten die Drucker das jeweils preisgünstigste am Markt befindliche Papier; am teuersten waren die dünnen glatten Qualitäten. So ist es verständlich, daß die Drucker für die Postscheine zumeist gröbere Sorten und getönte Papiere verwendeten.

Grundsätzlich lassen sich bei der Verwendung von Postscheinen ohne Ortsvordruck zwei Möglichkeiten der Verteilung unterscheiden. Erstere bestand darin, daß ein Verwaltungs-Postamt die Bestellung für den eigenen Bedarf und für die untergebenen Stellen anfertigen lies. Diese Formulare wurden dann an die untergeordneten Poststellen weitergegeben. Die zweite Möglichkeit war, daß die herstellende Druckerei bei einer Neuauflage an die einzelnen Poststellen herantrat und ihnen zu günstigen Konditionen die Formulare angeboten hat. Da mehrere Druckereien im Wettbewerb standen, kam es zu den unterschiedlichsten Scheinen. Von Seiten der Frankfurter Regieverwaltung wurde eine große Anzahl verschiedener Typen von Postscheinen in den Verkehr gebracht. In der Provinz Oberhessen kamen diese Scheine in einer großen Vielfalt in der Gestaltung zur Verwendung, während in anderen Provinzen, lediglich ein Formular für die Fahr- und eines für die Briefpost verwendet wurden. Der Grund für die Vielfalt dürfte darin liegen, daß nicht nur die Regieverwaltung die Scheine herausgab, sondern

auch die untergeordneten Poststellen Scheine auflegten und diese verteilten. Vermutlich konnte die Regieverwaltung die erforderlichen Formulare nicht in der gewünschten Zeit herstellen und verteilen.

Die schrittweise Entwicklung zur Vereinheitlichung der Postformulare ging dahin, daß nach dem 1. Juli 1854 im gesamten thurn- und taxisschen Postgebiet nur noch Administrationsscheine verwendet werden durften. Die Belieferung aus Frankfurt erfolgte auf Grund der unterschiedlichen Postlebensverträge nicht für die taxisschen Posten in Kurhessen und Württemberg, welche alle "Amtsbedürfnisse", also auch die Formulare, im jeweiligen Inland beziehen mußten. Poststellen, deren Leiter zur Verwaltung im Kontraktverhältnis standen und prozentual an den oft schwankenden örtlichen Umsätzen beteiligt waren, erhielten die eingenommenen Scheingebühren als "Emolument", d. h. als Nebeneinnahme, über die mit der Postkasse nicht abgerechnet werden mußte. Ihren Bedarf an Formularen hatten sie von der Regieverwaltung gegen Bezahlung von 16 Kreuzern per "Buch" (24 Bogen zu 8 Scheinen = 192 Vordrucke) zu beziehen. Die Verwalter besonders der größeren Postämter (Regie-Postämter, z. B. Friedberg, Gießen) waren Offiziale, d. h. Beamte mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung. Sie durften keine Nebeneinnahmen haben und hatten die Scheingelder mit der Postkasse als Einnahmen zu verrechnen. Dafür erhielten sie die benötigten Formulare gratis.

Die Zahl der verschiedenen verwendeten Postscheine war in den einzelnen Ländern unterschiedlich: während die Unterteilung in Hessen-Darmstadt am weitesten getrieben wurde, verwendeten andere Teilstaaten für den Inlands- und Postvereinsauslandsverkehr nur ein einheitliches Formular für Fahrpost und eines für Briefpostsendungen.

Der Rückseitendruck der Typen 4 (oben) und 5. Waren die Vorderseiten in Antiquaschrift gedruckt, so war dies beim Rückseitendruck ebenso. Handelte es sich bei der Vorderseite um Frakturschrift, so war die Rückseite ebenfalls in Frakturschrift gesetzt. Es liegen auch Postscheine vor, bei denen der Rückseitendruck fehlt.

A U S Z U G

der in den oben angeführten §§. der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 enthaltenen Bestimmungen:

§. 66. „Ist eine Werthdeclaration geschehen und von dem Aufgeber durch den Postschein oder auf andere Art erwiesen, so wird nach Massgabe derselben in Beschädigungs- und Verlustfällen Entschädigung geleistet.“

§. 67. „Wenn ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, so erstreckt sich die Gewährleistung der Postanstalt für die im Grossherzogthum aufgegebenen Sendungen nur bis zum Belauf von dreissig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden blossen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belauf des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.“

§. 69. „Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postanstalt kann bei Sendungen innerhalb des Grossherzogthums oder zwischen dem Grossherzogthum und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsgebiets (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) nur innerhalb eines Vierteljahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden.“

„Innerhalb dieser Frist kann die Reclamation von dem Aufgeber sowohl bei der Aufgabe-Postanstalt, als auch bei den derselben vorgesetzten Behörden mit Wirkung geltend gemacht werden.“

A U S Z U G

der in den oben angeführten §§. der Grossherzoglich Hessischen Verordnungen vom 22. December 1857 und vom 22. April 1863 enthaltenen Bestimmungen:

§. 66. „Ist eine Werthdeclaration geschehen und von dem Aufgeber durch den Postschein oder auf andere Art erwiesen, so wird nach Massgabe derselben in Beschädigungs- und Verlustfällen Entschädigung geleistet.“

§. 69. „Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postanstalt kann bei Sendungen innerhalb des Grossherzogthums oder zwischen dem Grossherzogthum und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsgebiets (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) nur innerhalb eines Vierteljahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden.“

§. 18. „Beim Verlust von nicht declarirten Sendungen, oder beim Abgang an denselben, wird für die im Grossherzogthum aufgegebenen Sendungen ein Ersatz von 30 Kreuzern Süddeutscher Währung für jedes abhanden gekommene Pfund, oder Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen, wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 30 Kreuzern Süddeutscher Währung für jedes beschädigte Pfund erstattet.“

§. 19. „Die Reclamation kann von dem Absender und, insoferne dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seiner Ansprüche den Adressaten zuweist, von Letzterem sowohl bei der Aufgabe-Post, als auch bei den, denselben vorgesetzten Behörden mit Wirkung geltend gemacht werden.“

5. Die Typen-Einteilung der oberhessischen Postscheine

- Typ 1** Text nimmt Bezug auf die Verordnung vom 16. 4. 1824
Das Wort "Post-Schein." in breiter Antiqua:
a) 4 Kreuzer Scheingebühr
 aa) Jahresangabe dreistellig "184",
 ab) Jahresangabe dreistellig "185".
b) 2 Kreuzer Scheingebühr,
c) 2 Kreuzer Scheingebühr, mit Gewichtsangabe, "Post-Schein." in schmaler Antiqua,
d) Formulierung "hiesigen Expedition",
e) Formulierung "hiesigen Post".
- Typ 2** Text nimmt Bezug auf die Verordnung vom 16. 4. 1824 resp. Artikel 4 Fahrpostverordnung:
a) ohne Wappen,
b) nachträglich aufgebrachtes Thurn- und Taxis-Horn,
c) in das Formular eingebautes Thurn- und Taxis-Horn.
- Typ 3** Text nimmt Bezug auf die Verordnung vom 16. 4. 1824 resp. Artikel 4 Fahrpostverordnung:
mit Siegel-Wappen.
Kleinere Unterschiede in der Gestaltung von Text und Abbildungen.
- Typ 4** Text nimmt Bezug auf die Verordnung vom 22. 12. 1857:
a) Schrift Antiqua, mit Rahmen
 aa) Jahreszahlvordruck zweistellig "18",
 ab) Jahreszahlvordruck dreistellig "185",
 ac) Jahreszahlvordruck dreistellig "186",
b) Schrift Fraktur
 ba) Jahreszahlvordruck zweistellig "18",
 bb) Jahreszahlvordruck dreistellig "185",
 bc) Jahreszahlvordruck dreistellig "186",
c) Schrift Antiqua, ohne Rahmen, Jahresangabe "186".
- Typ 5** Text nimmt Bezug auf die Verordnungen von 1857 und 1862:
ohne Umrandung
a) Grundschrift Antiqua
b) Grundschrift Fraktur
Der Schein des Typs 5a (in Antiquaschrift) ist der am meisten vorkommende Typ, wurde von 1863 bis zum Ende der Taxispost am 30. 6. 1867 verwendet.
- Typ V1** Vereinheitlichungsscheintyp 1
in Frakturschrift, wurde 1853 verwendet und von der Frankfurter Verwaltung an die Poststellen verteilt.
- Typ V2** Vereinheitlichungsscheintyp 2
in Frakturschrift, der Text nimmt Bezug auf die Verordnungen von 1857 und 1862.
- Typ H1** Herrschaftlicher Schein in Frakturschrift, Text nimmt Bezug auf die Verordnung von 1824.
- Typ H2** Herrschaftlicher Schein in Frakturschrift, Text nimmt Bezug auf die Verordnung von 1857.
- Typ H3** Herrschaftlicher Schein in Antiquaschrift, Text: Verordnungen von 1857 und 1862.

Die Typen 1, 2, 3, V1 und V2 haben das Scheingeld (4 bzw. 2 Kreuzer) aufgedruckt.
Bei den herrschaftlichen Scheinen ist das Wort "gratis" aufgedruckt.

Abbildungen von Postscheinen der verschiedenen Typklassen

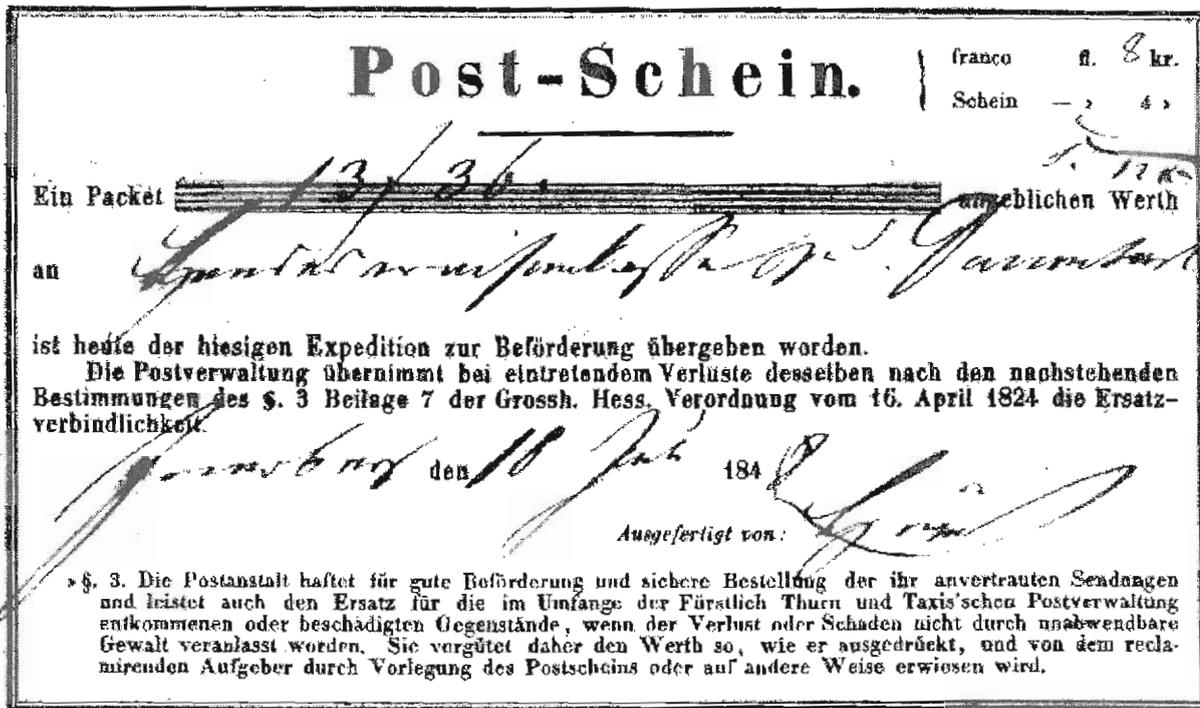


Abb 4. Typ 1a, verwendet am 18. Juli 1848, Jahreszahlvordruck dreistellig "184". Aus Lauterbach liegt mir eine Kopie mit dem Ausstellungsdatum vom 16. 12. 1847 vor. Dies wäre das bisher früheste Verwendungsdatum eines Regiescheines in der Provinz Oberhessen.

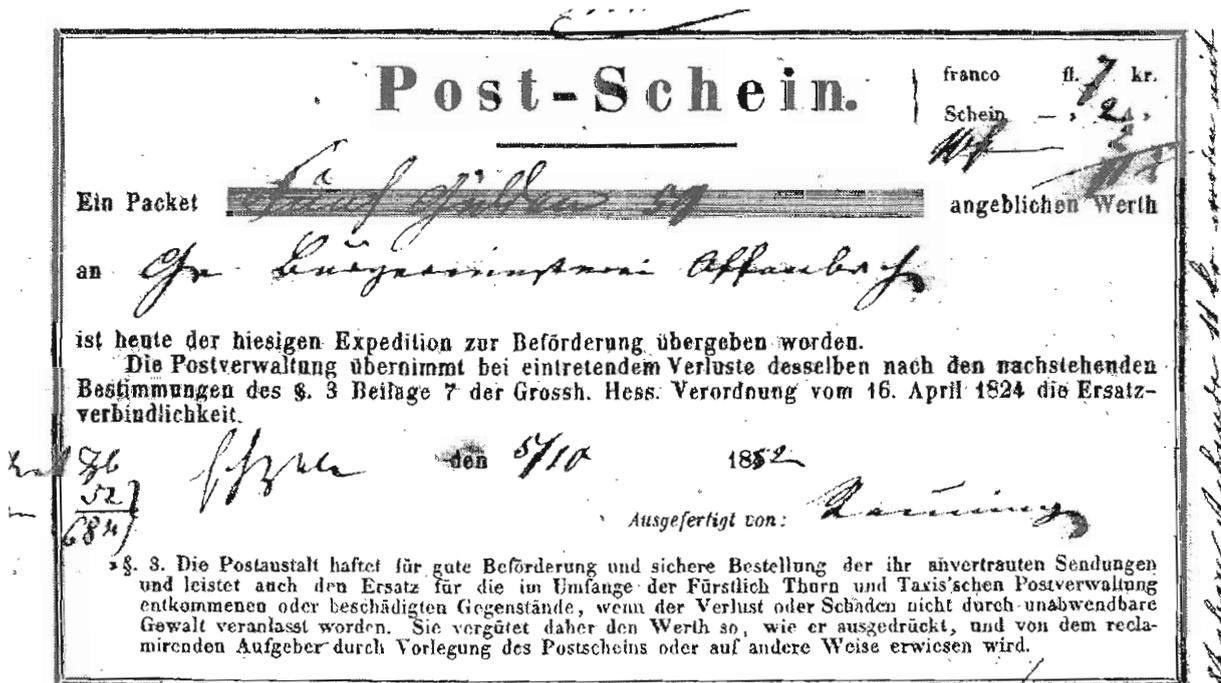


Abb 5. Typ 1a, verwendet in Echzell am 5. Oktober 1852. Jahreszahlvordruck dreistellig "184", aufgedruckte Scheingebühr 4 Kreuzer, handschriftlich geändert in 2 Kreuzer.

Post-Schein.

franco fl. 5⁷ kr.
Schein -> 2 ->

Ein Packet ~~_____~~ angeblichen Werth,

an *Chaar Geyson u. G. Danneberg post. 4*

ist heute der hiesigen Post zur Beförderung übergeben worden.
Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste desselben nach den nachstehenden Bestimmungen des §. 3 Beilage 7 der Grossh. Hess. Verordnung vom 16. April 1824 die Ersatzverbindlichkeit.

BÜDINGEN den *28. Nov* 1852

Ausgefertigt von: *Rosen*

§. 3. Die Postanstalt haftet für gute Beförderung der ihr anvertrauten Sendungen und leistet auch den Ersatz für die im Umfange der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung entkommenen oder beschädigten Gegenstände, wenn der Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veranlasst worden. Sie vergütet daher den Werth so, wie er ausgedrückt, und von dem reclamirenden Aufgeber durch Vorlegung des Postscheins oder auf andere Weise erwiesen wird.

Abb 8. Typ 1e. Der gleiche Schein wie zuvor, jedoch lautet hier der Text: "ist heute der hiesigen Post zur Beförderung übergeben worden." Zwischen 16. und April großer Abstand. Verwendungszeitraum 12. August 1852 bis 28. November 1852, bisher nur in Büdingen nachweisbar.

Post-Schein.

franco fl. 6 kr.
Schein -> 2 ->

Ein Packet ~~_____~~ angeblichen Werth

an *von Oettern nach Gießen Meier u. in Klagen*

ist heute der hiesigen Expedition zur Beförderung übergeben worden.
Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste desselben nach den nachstehenden Bestimmungen des §. 3 Beilage 7 der Grossh. Hess. Verordnung vom 16. April 1824 resp. des Artikel 4 des Fahrposttarifs die Ersatzverbindlichkeit.

Laubach den *11. April* 1854

Ausgefertigt von: *Rosen*

Die einschlagenden Bestimmungen des §. 3. Beil. 7 der oben angezogenen Verordnung lauten:
Die Postanstalt haftet für gute Beförderung und sichere Bestellung der ihr anvertrauten Sendungen und leistet auch den Ersatz für die im Umfange der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung entkommenen oder beschädigten Gegenstände, wenn der Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare

Abb 9. Typ 2a. Der Bezugstext wurde ergänzt durch den Hinweis auf Artikel 4 des Fahrposttarifes. Der Abstand zwischen 16. und April ist enger. Der ergänzende Text am Fuß des Scheines läuft auf die Rückseite um. Verwendungszeitraum 11. Februar 1854 bis 11. Juni 1854 in Büdingen, Laubach und Ortenberg.

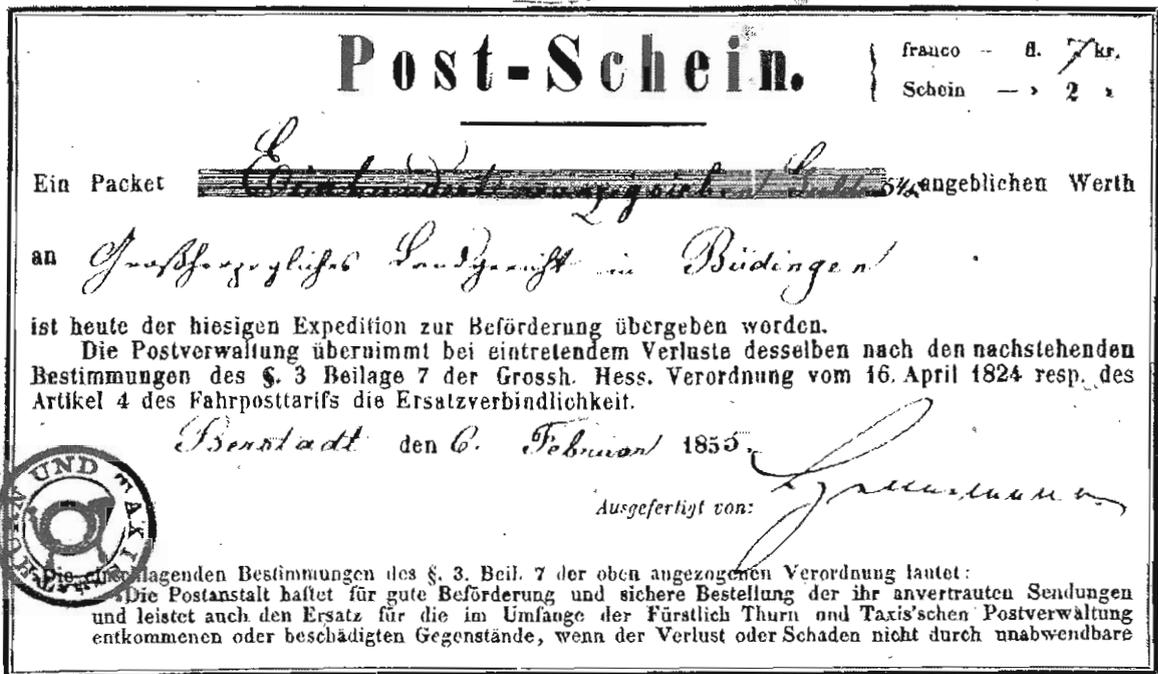


Abb 10. Typ 2b. Mit Anordnung vom 1. Juli 1854 mußten die vorhandenen, noch nicht benutzten Scheine mit dem taxisschen Posthorn überdruckt werden. Aus Bidingen liegt mir ein Schein vom 30. Juni 1854 mit dem Überdruck des taxisschen Posthorns vor, also bereits einen Tag bevor die Anordnung gültig wurde. Verwendet bis 24. September 1855 in Berstadt, Bidingen und Assenheim.

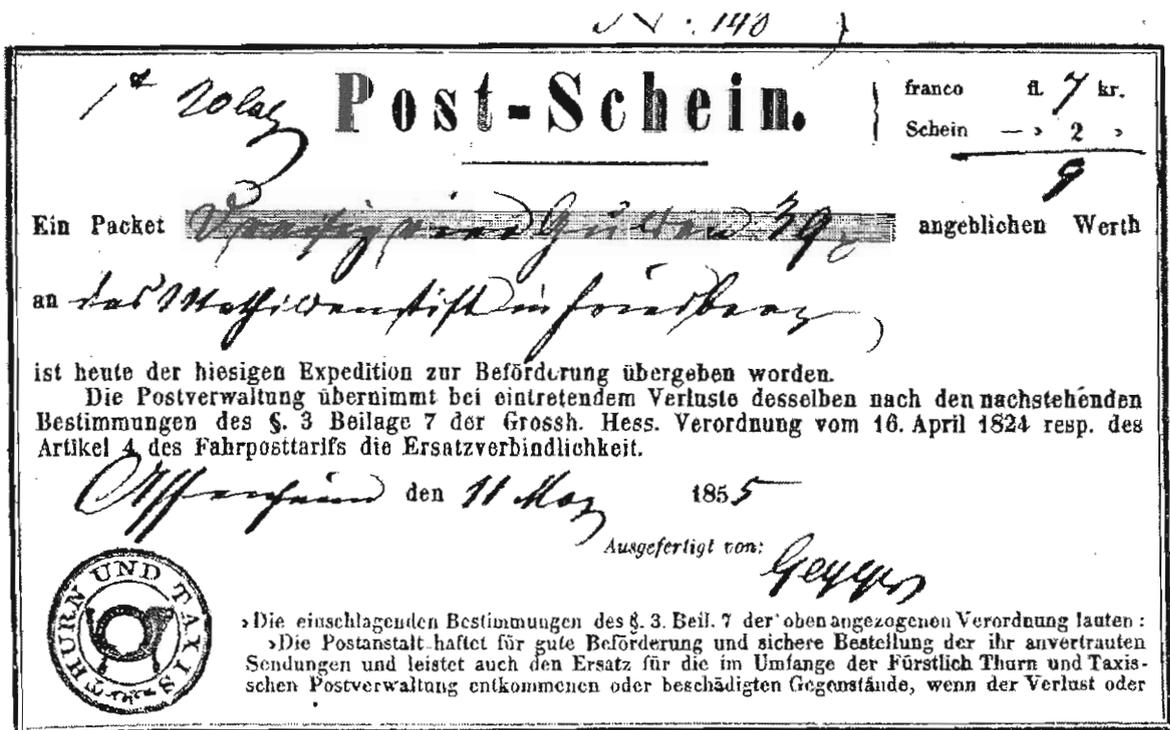


Abb 11. Typ 2c. In einer Neuauflage des Postscheines vom Typ 2 wurde das taxissche Posthorn in die Druckform mit eingebaut. Verwendungszeitraum 11. März 1855 bis 22. September 1856 in Herbstein und Assenheim.

Post-Schein.

franco d. 4 kr.
Schein -- 2 --

Ein Packet an ~~an~~ erklärten Werth

an an

ist heute der unterzeichneten Expedition zur Beförderung übergeben worden.
Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste desselben nach den nachstehenden Bestimmungen des §. 3 Beilage 7 der Grossh. Hess. Verordnung vom 16. April 1824 resp. des Artikel 4 des Fahrposttarifs die Ersatzverbindlichkeit.

den 15 1858

Großherzogliche Post

Ausgefertigt von: an

Die einschlagenden Bestimmungen des §. 3. Beil. 7 der oben angezogenen Verordnung lauten:
Die Postanstalt haftet für gute Beförderung und sichere Bestellung der ihr anvertrauten Sendungen und leistet auch den Ersatz für die im Umfange der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung entkommenen oder beschädigten Gegenstände, wenn der Verlust oder




Frage auf 56

Abb 12. Typ 3. Standardschein mit dem hessischen Siegelwappen. Der Abstand zwischen der 16. und April ist weit, während das Siegelwappen recht nahe am Erklärungstext steht. Verwendungszeitraum 15. August 1856 bis 19. Februar 1859 in Herbstein, Laubach, Engelrod, Friedberg, Ortenberg, Büdingen und Nidda. Aus Ortenberg auch auf rosarotem Papier vorhanden.

Post-Schein.

franco 1/2 kr.
Schein -- 2 --

Ein Packet an erklärten Werth

an an

ist heute der unterzeichneten Expedition zur Beförderung übergeben worden.
Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste desselben nach den nachstehenden Bestimmungen des §. 3 Beilage 7 der Grossh. Hess. Verordnung vom 16. April 1824 resp. des Artikel 4 des Fahrposttarifs die Ersatzverbindlichkeit.

den 19/8 1858

FRIEDBERG

Großherzogliche Post

Ausgefertigt von: an

Die einschlagenden Bestimmungen des §. 3. Beil. 7 der oben angezogenen Verordnung lauten:
Die Postanstalt haftet für gute Beförderung und sichere Bestellung der ihr anvertrauten Sendungen und leistet auch den Ersatz für die im Umfange der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung entkommenen oder beschädigten Gegenstände, wenn der Verlust oder



Abb 13. Das gleiche Formular wie zuvor, jedoch ist der Abstand zwischen 16. und April enger, während das Wappen etwas nach links gerückt ist.

<h1>Post-Schein</h1>		Postvorschuss fl. kr.	
		Franko	7.
		Scheingebühr.	2.
für den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer.			
Ein Packet	11/16	erklärten Werth	
an	<i>W. G. v. ...</i>	Pfund	Loth
schwer, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden. Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Massgabe der in den §§. 66, 67 und 69 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen.			
FRIEDBERG	den	27/2	18 60
	Grossherzogliche Post- Ausgegeben von: <i>Gießen</i>		

Abb 14. Typ 4aa. Neugestalteter Schein. Grundschrift Antiqua. Der Text bezieht sich auf die Verordnung von 1857. Hinter dem Wort "Post-Schein" befindet sich kein Punkt mehr. Die Postscheine haben von nun an auf dem Formular die Gewichtsangabe (Pfund/Loth) vordruck. Die Jahresangabe zweistellig "18". Nur dieser Schein aus Friedberg ist vom Typ 4aa bisher bekannt.

<h1>Post-Schein</h1>		Postvorschuss fl. kr.	
		Franko	2.
		Scheingebühr.	2.
für den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer.			
Ein Packet	...	erklärten Werth	
an	<i>...</i>	Pfund	Loth
schwer, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden. Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Massgabe der in den §§. 66, 67 und 69 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen.			
	den	29 Sept	1859
	Grossherzogliche Post- Ausgegeben von: <i>...</i>		

Abb 15. Typ 4ab. Gleicher Schein wie zuvor, jedoch ist die Jahreszahlangebe dreistellig "185". Verwendet am 29. September 1859 in Echzell.

8 10

<h1>Post-Schein</h1>		Postvorschuss fl. kr.
		Franko 4
		Scheingebühr 2
für den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer.		
Ein Paket	<u>Einige Gulden</u>	erklärten Werth
an	<u>Großherzoglich</u>	Pfund Loth
schwer, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden.		
Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Massgabe der in den §§. 66, 67 und 69 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen.		
den		186
		Großherzogliche Post- <u>Legation</u>
		Ausgefertigt von: <u>Lüpf</u>

6205
73

Abb 16. Typ 4ac. Jahresangabe dreistellig "186". Verwendungszeitraum 21. März 1861 bis 10. Oktober 1862 in Büdingen, Friedberg und Ortenberg. Aus Friedberg auch auf gelbes Papier gedruckt bekannt.

No. 62/666/

<h1>Post-Schein</h1>		Postvorschuss . . . fl. kr.
		Franko " 18 "
		Scheingebühr " 2 "
für das Postvereinsgebiet und das Postvereinsausland.		
Ein Paket	<u>Einige Gulden</u>	erklärten Werth
an	<u>Großherzoglich</u>	Pfund <u>10</u> Loth
schwer, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden.		
Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Massgabe der in den §§. 66, 67 und 69 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen.		
den		185
		Großherzogliche Post- <u>Legation</u>
		Ausgefertigt von: <u>Lüpf</u>

Abb 17. Typ 4bb. Grundschriftart Fraktur. Text nimmt Bezug auf die Verordnung von 1857. Dreistelliger Jahresvordruck "185". Verwendet am 26. Juli 1862 in Ortenberg. (Der Typ 4ba ist nicht abgebildet.)

Post-Schein

Postvorschuss	fl.	kr.
Franko
Scheingebühr	..	"2"

für das Postvereinsgebiet und das Postvereinsausland.

Ein Paket Frankfurt am Main erklärten Werth 1 Pfund

an Frankfurt am Main Pfund Loth

schwer, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden.
 Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Massgabe der in den §§. 66, 67 und 69 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen.

Laubach den 12. Juli 1860.

Grossherzogliche Post-Assenheim
Ausgefertigt von: [Signature]



Abb 18. Typ 4bb. Variante zu Abb. 18. Der Schein ist auf rosarotem Papier gedruckt und hat unter der Zeile "für das Postvereinsgebiet" keine Linie. Jahreszahlvordruck "185". Bisher bekannt nur dieser Schein aus Laubach vom 12. Juli 1860. (Der Typ 4bc liegt nicht vor).

Post-Schein

Postvorschuss	fl.	kr.
Franko
Scheingebühr	..	"2"

für den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer.

Ein Paket [Redacted] erklärten Werth 16 Loth

an Assenheim Pfund Loth

schwer, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden.
 Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Massgabe der in den §§. 66, 67 und 69 der Grossherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen.

Assenheim den 9. Sept 1862.

Grossherzogliche Post-Assenheim
Ausgefertigt von: [Signature]



Abb 19. Typ 4c. Der Schein entspricht den 4a-Typen, hat jedoch keine Linienumrandung. Der Text nimmt nur Bezug auf die Verordnung von 1857. Jahreszahlvordruck dreistellig "186". Bekannt aus Assenheim vom 9. September 1862.



Abb 22. Typ H2. Postschein für herrschaftliche Sendungen. Grundschriftart Fraktur. Der Text nimmt Bezug auf die Verordnung von 1857. Bisher nur aus Echzell bekannt. Papierfarbe leicht grau.

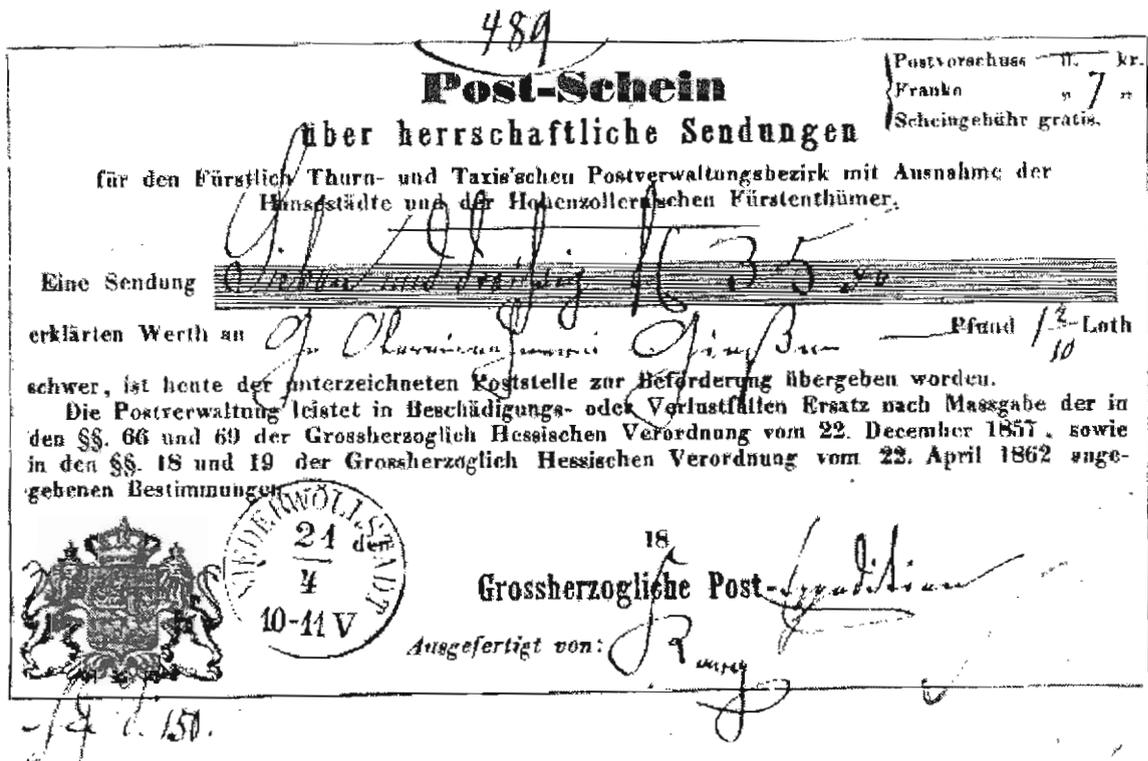


Abb 23. Typ H3. Herrschaftlicher Postschein. Grundschrift Antiqua. Der Text nimmt Bezug auf die Verordnungen von 1857 und 1862. Verwendet in Nieder-Wöllstadt am 21. April 1866.

No. 300

Post-Schein.

	Postvorschuß . . .	fl.	kr.
	Franko	—	—
	Schein	—	2

Ein Leinwand gezeichnet — Pfund — Loth schwer

mit dem angeblichen Werthe von zweiundvierzig Gulden 30 Kr.
 an den Hofgerichtspräsidenten Herzog v. Meiningen

ist heute dahier aufgegeben worden, worüber dieser Schein ertheilt wird.

Die Postverwaltung übernimmt in Beschädigungs- und Verlustfällen, wenn die Beschädigung oder der Verlust durch Verschulden der Postbediensteten und im kaiserlich thurn und taris'schen Postverwaltungsumfang stattgefunden hat, auch die Anzeige davon innerhalb drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erfolgt ist, die Ersatzverbindlichkeit nach Maßgabe des declarirten Werths.

Wenn der Werth nicht angegeben ist, erstreckt sich die Gewährleistung nur bis zum Belauf von dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

., den 20. ten März 1853

Post-Meiningen

No. 301

Post-Schein.

	Postvorschuß . . .	fl.	kr.
	Franko	—	7
	Schein	—	2

Ein Leinwand gezeichnet — Pfund — Loth schwer

mit dem angeblichen Werthe von zwei Gulden 44 Kr.
 an den Herrschaftlichen Hofgerichtspräsidenten von Göttingen

ist heute dahier aufgegeben worden, worüber dieser Schein ertheilt wird.

Die Postverwaltung übernimmt in Beschädigungs- und Verlustfällen, wenn die Beschädigung oder der Verlust durch Verschulden der Postbediensteten und im kaiserlich thurn und taris'schen Postverwaltungsumfang stattgefunden hat, auch die Anzeige davon innerhalb drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erfolgt ist, die Ersatzverbindlichkeit nach Maßgabe des declarirten Werths.

Wenn der Werth nicht angegeben ist, erstreckt sich die Gewährleistung nur bis zum Belauf von dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

., den 15. ten Juni 1853

Post-Meiningen

Abb 24. Typ V1. Die Frankfurter Regieverwaltung versuchte einen Standardschein für fast alle Gebiete der taxisschen Post durchzusetzen. Offenbar wurde im Jahr 1853 damit begonnen dieses Formular in Umlauf zu bringen. Der Neuerungen nicht abgeneigte Echzeller Expeditior Reuning verwendete beide Scheine im Sommer 1853. Sie kleben zusammen auf einem Abrechnungsbogen.

Bekannt ist auch die Verwendung dieses Scheinformulars in Dieburg (Provinz Starkenburg) und verschiedenen Orten des Herzogtums Nassau: Eltvile, Hachenburg, Hadamar, Hattersheim, Höchst, Idstein, Königstein, Rennerod, Runkel, Schwalbach und Soden.

Post-Schein
für das Postvereinsgebiet.

	Postvorschuß	fl.	fr.
	Franko	—	—
	Schein	—	2

Ein *Brief* gezeichnet *ad* *adresse* *Pfund* *Loth* *schwer*
mit *zwanzig Pfunden 52 1/2* *erklärtem Werthe*
an *Herrn Meißner, Berlin*

ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden.
Die Postanstalt leistet in Beschädigungs- und Verlustfällen, sofern der Schaden nicht durch Krieg oder unabwendbare Natur-Ereignisse herbeigeführt worden ist und wenn der Ersatz innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht wird, Entschädigung nach Maßgabe des deklarierten Wertes. Wenn ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird die Entschädigung nur bis zum Belauf von 30 fr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes geleistet und kann dieselbe bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Schlitz am *28. Juli* 1856.

Ausgefertigt von: *Post-Expeditior*

Post-Expeditior

Post-Expeditior



Abb 25. Typ V2. Ein weiterer Versuch ein vereinheitlichtes Formular einzuführen. Der Schein hat das taxissche Posthorn aufgedruckt. Dieser Formtyp war ab 1. Juli 1854 vorgeschrieben. Verwendet in Schlitz am 28. Juli 1856. Er trägt erstmals die Gebietsbezeichnung "Post-Schein für das Postvereinsgebiet". Dieser Scheintyp kommt auch im Herzogthum Nassau (Camberg, Hachenburg, Höchst, Idstein, Königstein, Limburg, Oberursel) vor.

380

Post-Schein
für das Postvereinsgebiet.

	Postvorschuß	fl.	fr.
	Franko	—	—
	Schein	—	2

Ein *Brief* gezeichnet *ad* *adresse* *Pfund* *Loth* *schwer*
mit *zwanzig Pfunden* *erklärtem Werthe*
an *Herrn Meißner, Berlin*

ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden.
Die Postanstalt leistet in Beschädigungs- und Verlustfällen, sofern der Schaden nicht durch Krieg oder unabwendbare Natur-Ereignisse herbeigeführt worden ist und wenn der Ersatz innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht wird, Entschädigung nach Maßgabe des deklarierten Wertes. Wenn ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird die Entschädigung nur bis zum Belauf von 30 fr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes geleistet und kann dieselbe bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Schlitz, den *26. Nov.* 1862.

Ausgefertigt von: *Post-Expeditior*

Post-Expeditior



Abb 26. Typ V2. Der Echzeller Expeditior Reuning hat vermutlich die Vordrucke sechs Jahre in der untersten Schublade seines Postbüros liegen lassen. Im November 1862 verwendete er diesen Schein. Die bisher späteste Verwendung dieses Vereinheitlichungsformulars.

6. Der Postschein in der philatelistischen Literatur

a. Victor Suppantschitsch

In der "Bibliographie, zugleich Nachschlagebuch der gesamten deutschen philatelistischen Literatur seit ihrem Entstehen bis Ende 1891" von Victor Suppantschitsch (Verlag A. Larisch, München, 1892) sind unter dem Stichwort "Postscheine" zu finden: Beschreibungen von Postscheinen aus Mecklenburg-Schwerin, Preußen, verschiedenen Schweizer Kantonen, Braunschweig und Sachsen.

b. Paul Lietzow

Erste Spuren einer Katalogisierung der altdeutschen Postscheine finden sich im Jahr 1882 in Paul Lietzows Werk "*Handbuch der Filatelie (Zweiter Theil). Führer durch das Gebiet der Postmarken, Briefumschläge, Streifbänder, Postkarten, Postanweisungen u.s.w. aller Länder*". Lietzow bringt darin Informationen über Ganzsachen und Postformulare usw., die weltweit zur damaligen Zeit bekannt waren. Erwähnenswert ist, daß man die Postscheine seinerzeit zu den Ganzsachen zählte, da bei einem Teil der Postscheine zumeist eine Gebühr für den Schein aufgedruckt war.

c. Arthur Erich Glasewald

Eine literarische Würdigung der Thurn und Taxis-Postscheine erfolgt im Werk des Altmeisters der Philatelie A. E. Glasewald, "Thurn und Taxis in Geschichte und Philatelie", 1926. In Kapitel 23 kommt der Autor zu den "Thurn und Taxisschen Formularen", beginnt mit den Depeschen-Kuverts, um dann zu den Postscheinen überzuleiten. Glasewald macht folgende Aussage: "Wer Postscheine sammelt, findet reiche Auswahl in Papierarten (Hadern- bzw. Handpapier, Maschinenpapier) und Papierfarben. Ebenso mangelt es auch nicht an Druckabarten und Fehlern. Zum Verständnis der Postscheine dürfte es aber genügen, einige der Hauptarten vorgeführt zu sehen. Ich besitze weit über 100 Varianten, und ist diese Sammlung viel interessanter als man bei Nichtkennen der Materie glaubt".

d. Fritz Sebastian

In seinem 1948 erschienenen Buch "Thurn und Taxis – 350 Jahre Post" beschrieb Sebastian die Historie der Postscheine. Er führte aus, daß "selbstverständlich die Postscheine ohne Scheingeld-Angabe ebenso sammelberechtigt sind, wie die anderen, zumal sie fast alle bezahlt werden mußten. Das Scheingeld wurde erst nach Übernahme der Thurn- und Taxisschen Post durch die Preußische Postverwaltung aufgehoben, und das war eine sehr populäre Maßnahme, auch für die preußischen Postbenutzer."

e. Hans Grobe

Einen guten Überblick über die Postscheine der altdeutschen Staaten ist in "Altdeutschland – Spezial-Katalog und Handbuch" von Hans Grobe, 5. Auflage, 1975, zu finden. Am Ende des Werkes wird auf über 30 Seiten zunächst ein kurzer Einblick in das Sammelgebiet der Postscheine gegeben, es folgt eine Aufstellung der Staaten und Organisationen, die in Deutschland Postscheine herausgegeben hatten. Den über 50 Abbildungen wurde eine tabellarische Übersicht mit Preisangaben (von 1974) in DM beigelegt.

f. Rundbriefe des DASV (Deutscher Altbriefsammler-Verein)

Weitere Spuren sind – zum Glück recht häufig – in den Rundbriefen des DASV (Deutschen Altbriefsammler-Vereins, bzw. seines Vorgängers SAVO) zu finden. Mit der Ausgabe des ersten Rundbriefes im Jahr 1941 bis heute sind unter dem Stichwort "Postscheine" in den Inhaltsverzeichnissen recht zahlreiche Meldungen bzw. Beschreibungen, der thurn- und taxisschen Postscheine angegeben. Einer der Autoren ist der ehemalige Präsident des DASV, Prof. Dr. Hans Weidlich. In zahlreichen Beiträgen hat er immer wieder den Reiz und die Faszination, die von den Postscheinen und den Postformularen ausgeht, hinlänglich beschrieben. Besonders hilfreich für suchende Philatelisten ist dabei die seit einiger

Zeit verfügbare Internet-Seite des DASV mit dem Inhaltsverzeichnis der gesamten Jahrgänge aller bisher erschienen Rundbriefe. Im Jahr 1990 erschien das Werk "Deutsche Vorphilatelie – Supplement", als Ergänzung zum Stationskatalog von Peter Feuser/Werner Münzberg. In mehreren Beiträgen darin schrieb Professor Weidlich auch über die Postformulare. Dies war eine der letzten Veröffentlichungen von Professor Weidlich zu diesem Thema.

g. Handbuch der Post- und Reisescheine der ArGe Herzogthum Nassau

Im Jahr 1984 vereinbarten Prof. Dr. Weidlich und die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Philatelie und Postgeschichte im ehemaligen Herzogthum Nassau (ArGe HN), daß Weidlich seine Abhandlung über die Thurn und Taxisschen Postscheine mit den Scheinen von Frankfurt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und des Herzogtums Nassau als 1. Teil veröffentlichen soll. Während der folgenden Jahre bearbeitete Weidlich die Taxisscheine, kam dabei zum Ergebnis, daß eine solche Einteilung wie zuvor beschrieben, nicht sinnvoll sei. Dies führte dazu, daß die ArGe HN nun ein Redaktionsteam bildete, welches die in Nassau vorkommenden Postscheine und Postformulare bearbeitete und ein dreibändiges Handbuch herausgab. Im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau sind relativ wenig verschiedene Postscheinformulare im Vergleich zu Hessen-Darmstadt vorzufinden. Es gibt nur wenige Überschneidungen von Postscheinen, welche in beiden Gebieten zur Verwendung kamen. Die Vereinheitlichungsscheine V1 und V2 kommen in einigen nassauischen Orten vor, während von den oberhessischen Haupttypen 1 bis 5 bisher noch keine Scheine im Herzogtum Nassau zu finden sind. (Dies könnte bei Reichelsheim, einer nassauischen Exklave, der Fall sein).

Literatur- und Quellenangaben:

Paul Lietzow: "Handbuch der Filatelie. Erster bis Vierter Theil." Verlag Paul Lietzow, Berlin. 1880 bis 1884.

Victor Suppantchitsch, Graz: "Bibliographie, zugleich Nachschlagebuch der gesamten deutschen philatelistischen Literatur seit ihrem Entstehen bis Ende 1891". Verlag A. Larisch, München, 1892.

M. Köhler/R. Goldmann: "Geschichte des Postwesens im Großherzogtum Hessen", Darmstadt 1909.

A. Kumpf-Mikuli/W. Schulz: "Die Bewertung der Postscheine" (SAVO/DASV).

Fritz Sebastian: "Thurn und Taxis – 350 Jahre Post", Hannover, 1948

Professor Dr. Hans A. Weidlich, Veröffentlichungen in: Rundbriefe des Deutschen Altbriefsammler-Vereins, der Arbeitsgemeinschaft Thurn und Taxis und der Arbeitsgemeinschaft Philatelie und Postgeschichte im ehemaligen Herzogthum Nassau: "Der schwierige Beginn der Schaffung einheitlicher Recommandationsscheine der thurn- und taxisschen Regieverwaltung" (TT). "Ein Postquittungsheft der thurn und taxisschen Lehenspost" (TT). "Bemühungen der Thurn und Taxisschen Postverwaltung um Vereinheitlichung der Postscheine" (DASV). "Postscheine im Herzogtum Nassau" (ArGe Nassau). "Die Postmeisterscheine von Braunschweig und Hannover im Rahmen ihrer Postgeschichte". Briefmarken-Club Hannover von 1886 e. V. "Handbuch der Württemberg-Philatelie – Postscheine der Kreuzerzeit". Verlag Neues Handbuch der Briefmarkenkunde, Soest 1979.

Hans Grobe: "Altdeutschland – Spezial-Katalog und Handbuch", 5. Auflage, 1975. Verlag Hans Grobe, Hannover.

Peter Feuser/Werner Münzberg: "Deutsche Vorphilatelie, Supplement, 1990", 1. Auflage. Stuttgart. Peter Feuser Verlag, Stuttgart.

Arbeitsgemeinschaft für Postgeschichte und Philatelie im ehemaligen Herzogthum Nassau: "Post- und Reisescheine im Herzogthum Nassau", 1989, Handbuch in 3 Bänden.